

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57  
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)  
Fernsprecher: Amt. Gehörs Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungssatz Nr. 3164

## Der Arbeitsvertrag in öffentlichen Betrieben.\*)

I.

Es ist eine von den schwer empfundenen Rückständigkeiten und Halbheiten unserer Gesetzgebung, daß wir bis heute trotz aller anderen sozialpolitischen Fortschritte ein eigentliches einheitliches Arbeiterrecht nicht kennen. Sowohl in der österreichischen Gesetzgebung wie in der des Deutschen Reiches sind die Fragen, die im gewerblichen wie im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Regelung bedürfen, nicht auf einem einheitlichen Spezialgebiete einer Lösung durch die legislative Behandlung zugeführt worden, sondern sie müssen zerstreut auf den unterschiedlichen Rechtsgebieten aufgesucht werden. Eine spezielle Behandlung der arbeiterrechtlichen Probleme liegt bei uns allerdings in der Gewerbeordnung vor, die sich jedoch nur auf Handwerksgehilfen und gewerbliche Hilfsarbeiter bezieht. Dagegen läßt das Gesetz die große Zahl anderer Angestellten, und zwar solche von Betrieben mit öffentlich-rechtlichem Charakter, wie jene, die nach den veralteten Begriffen der Gesindeordnung den Hausgenossen zuzurechnen sind, völlig außer acht, da die Rechtsordnung eine spezielle Vorstufe für die rechtlichen Beziehungen in der Dienst- und Arbeitsverhältnisse nicht kennt. Hier finden teilweise die Bestimmungen der aus dem veralteten Volkseigentum entspringenden Gesinde- und Diensthordenordnungen Anwendung, wie sie in ihren rechtlichen Normierungen in die Gesetzgebung der einzelnen Kronlandsverfassungen Österreichs fallen, während inwieweit als auf Angestellte von Betrieben weder diese Polizeivorchriften noch die Gewerbeordnung Anwendung finden, deren Dienstverhältnis auf Grund von besonderen Dienstverträgen und Dienstordnungen geregelt wird, deren Normierung auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Rechtes stattfinden hat. In diese letztere Kategorie fallen natürlich alle staatlichen Bediensteten und Angestellten sowie jene von öffentlichen und gemeinnützigen Betrieben, deren in erster Reihe die Eisenbahnen und alle übrigen Verkehrs- und Transportanstalten zuzurechnen sind.

Aus der Tatsache allein, daß alle die Fragen des Arbeitsverhältnisses in der Gesetzgebung keinerlei einheitliche Regelung finden, läßt ein gewaltiger Widerwiderspruch mit den Formen unserer wirtschaftlichen Entwicklung und es müßte geradezu wie ein Anachronismus an, daß alle wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen, die der einzelne Bürger zu seinen Nebenmenschen, zum Staate und zur Gesamtheit hat, durch bestimmte Spezialgesetze ihre klare Regelung finden, während allein die Hinabe der menschlichen Arbeitskraft unter Bedingungen erfolgt, die den wirtschaftlich und ökonomisch stärkeren jederszeit Vorteile über den wirtschaftlich Schwächeren sichern. Mein Geringeres als der vor einigen Jahren verstorbenen österreichischen Rechtslehrer Professor Dr. Anton Men-

ger hat auf diese Tatsache in sehr ausführlicher Weise hingewiesen, indem er insbesondere das Wesen und den Geist der Dienstverträge wie folgt charakterisiert: „Durch die meisten Dienstverträge wird der Lohnarbeiter der Gewalt des Lohnherrn nicht nur nach einer bestimmten Richtung, sondern mit seiner ganzen Persönlichkeit unterworfen. Der gewerbliche Hilfsarbeiter, welcher 12 bis 13 Stunden nach der Anordnung seines Dienstherrn zu arbeiten hat und kaum die nötige Zeit für den Schlaf und andere natürliche Verrichtungen erübrigt, kann doch kaum als ein freier, sich selbst bestimmender Staatsbürger gelten.“ Diese Merkmale der Unfreiheit und des mit dem ganzen Geist unseres heutigen Rechtszustandes nicht im Einklang stehenden Charakters des Dienstvertrages erkennt Menger in jedem solchen Nebereinkommen, durch das noch dazu dem Unternehmer — sei er wer immer — eine Disziplinarergewalt über den Angestellten eingeräumt wird. In dem Buche Mengers „Das bürgerliche Recht und die bedürftigen Volksklassen“, das im Jahre 1904 gegen den damals vorbereiteten Entwurf zu einer Reform des bürgerlichen Gesetzesbuches in Deutschland als Streitschrift erschienen ist, beklagt Menger den Mangel, daß der Entwurf keiner Bestimmungen über die Disziplinarergewalt des Dienstherrn enthält, und fährt dann wörtlich fort:

„In Deutschland, in Österreich und wohl auch in anderen Ländern pflegen sich die arbeitsgeber, insbesondere Guts- und Fabrikbesitzer, Geschäftshäuser und Anstalten eine Disziplinarergewalt über ihre Beamten und Arbeiter zuzuschreiben und kraft derselben Mahnungen und Ermahnungen zu erteilen, Geldstrafen, Lohnstriche und die Leistungen von unentgeltlichen Diensten zu verfügen, ja sogar im Falle eines Disziplinarverfahrens die Entlassung auszusprechen. Meistens beruht diese Disziplinarergewalt auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage des Dienstherrn mit dem Dienstnehmer; es kommen aber auch Fälle vor, wo der letztere selbst eine Vereinbarung von einem solchen Anspruch auf die Disziplinarergewalt erhebt und damit auch Anerkennung findet. Grundlegend ist nun doch Disziplinarergewalt des Dienstherrn jedenfalls zu verwerfen, denn das Wesen der privaten Disziplinarergewalt beruht darin, daß der Dienstherr, also eine der am Dienstverhältnis beteiligten Parteien, die Nacherfüllung des Dienstvertrages gegen den Arbeiter feststellt und über diesen eine Strafe verhängt. Kaum irgendein Resultat der Drohkraft schloßt sich aber so fest, als daß niemand in eigener Sache Richter sein kann, daß vielmehr der Richter den Parteien als unparteiischer Mittler gegenüberstehen muß.“

Für die durchaus ablehnende Kritik, die Menger an einer so weitgehenden Machtbefugnis übt, wie es die Disziplinarergewalt des Unternehmers über der Angestellten ist, wirkt natürlich entscheidend die Erkenntnis, daß das Zustandekommen des heutigen Arbeits- und Dienstvertrages unter durchaus ungleichen Verhältnissen und in völliger Unfreiheit erfolgt. Es hat unter den Arbeitsverhältnissen der Gegenwart keinen Sinn, wenn man sich dabei auf den Standpunkt

\* Diese beachtenswerten Ausführungen von Franz Lill sind der Juni-Nummer des „Kampf“ entnommen.

der Rechtslosigkeit beruht, wie er ja allerdings durch die geltende Rechtsordnung wenigstens theoretisch festgelegt ist und wie er dem demokratischen Geiste unserer Staatsverfassungen entspricht. Der Angestellte, der in einen Dienstvertrag willigt, tut das immer in einer gewissen Zwangslage, in der er sich als der wirtschaftlich und ökonomisch Schwächere befindet, und der schließlich, um leben zu können, nur die Wahl hat, sich irgend-einem bestimmten Verufe zuzuwenden, in welchem er unter allen Umständen von dem Besitzer der Produktionsmittel und Produktionsinstrumente abhängt. Der Besitzer des Unternehmens, gleichviel um welchen Betrieb und um welche Form des Unternehmens es sich handelt, kauft eben die Arbeitskraft genau so wie jede andere Ware, und der Vertrag, der hier zustande kommt, vollzieht sich auf derselben Grundlage und unter denselben Voraussetzungen wie bei jedem anderen Kauf- oder Mietvertrag, bei dem es sich um die Veräußerung irgendeines beliebigen Sachenrechtes handelt; in dieser rechtlichen Gleichstellung der menschlichen Arbeitskraft mit einer toten Sache offenbart sich die Rückständigkeit einer Rechtsentwicklung, die weit hinter der ökonomischen Entwicklung unserer heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse zurückblieb. „Das liegt“, sagt Dr. Heinz Potthoff, „daran, daß unser Recht noch auf römischer Grundlage ruht, während die wirtschaftlichen Verhältnisse sich völlig verändert haben. Unser römisches Arbeitsrecht ist grundsätzlich noch ein Stück Sachenrecht, weil in Rom der Typus der arbeitenden Menschen der rechtlose Sklave war, der als Sache, als Hausier galt. Aber aus ihm ist der Staatsbürger geworden, aus dem Eigentumsrecht am Arbeiter der freie Arbeitsvertrag. An Stelle der rechtlichen Abhängigkeit des Arbeiters ist die wirtschaftliche getreten, an Stelle der Abhängigkeit von der Person des Arbeitgebers die Abhängigkeit von seinem Kapital.“

Nun sieht Anton Menger mit seiner schon angeführten Rechtsauffassung allerdings auf dem Standpunkte, daß der Dienstvertrag, den der Staat als Unternehmer mit seinen Angestellten schließt, einer anderen Beurteilung unterliegt als der rein private Arbeitsvertrag. Bei bevorzugten wirtschaftlichen Unternehmungen, wie bei der Schiffahrt, der Eisenbahn usw., ist dem Staate durch die Rechtsordnung eine höhere Rücksichtnahme eingeräumt, die sich allerdings nach Mengers Auffassung mit den Grundprinzipien der Freiheit verträgt, wenn der Staat nicht mehr die Interessen gewisser bevorzugter Volksschichten als gleichbedeutend mit dem öffentlichen Wohle betrachtet, sondern als vollstän-diger Arbeitsstaat in einer menschenwürdigen ökonomischen Lage der Volksmassen den wirtschaftlichen oder staatlichen Zwecken erblickt. Menger besenkt daher nicht die Rolle des Staates als Arbeitgeber, wenn er sagt: „Freilich wäre dadurch, daß der einzelne einem über-mächtigen Staate entgegentröte, die Möglichkeit des Mißbrauchs und der Willkür gegeben, allein in einem demokratischen Staatsgebilde, wie der vollstän-dige Arbeitsstaat würde einer solchen Artartung die natürliche Tendenz entgegen-treten, die Verantwortlichkeit der leitenden Personen zu

steigern und ihr Handeln allgemeinen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. Erst wenn selbst der geringste bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einem verantwortlichen Leiter gegenübersteht und von diesem nach allgemeinen Regeln, nicht nach persönlicher Willkür behandelt werden muß, wird sich unter den anderen Volksklassen allmählich jener Adel der Gesinnung und jenes tiefe Gefühl ihrer vollen Gleichberechtigung entwickeln, welche seit jeder die sicherste Grundlage aller demokratischen Staatsverfassungen gebildet haben.“

In diesen Grundgedanken, die Menger in seiner „Neuen Staatslehre“ niedergelegt hat, erschöpft sich wohl eine der höchsten sittlichen Forderungen, die an das Recht und an die Aufgaben des modernen Staates überhaupt gestellt werden können. Obwohl diese Forderungen, die vor allem für ein modernes Arbeiterrecht und für die entsprechende Ausgestaltung des persönlichen Vertragsrechtes gelten, der große Wiener Rechtslehrer am klarsten ausgesprochen hat, kehren sie gerade in den letzten Jahren in der ganzen Sozial- und Rechtswissenschaft mit großem Nachdruck überhaupt immer wieder.

In diesem Kriege hat der Staat seine Kraft und Widerstandsfähigkeit nur aus dem Volksganzen gewonnen und seine Lebensmöglichkeit wurde mit den höchsten Opfern und den höchsten physischen und moralischen Leistungen der Gesamtheit erkauft. Und wenn in allen diesen Schicksalsschicksalen die Tatsache mit so starkem Nachdruck immer wieder von allen Seiten betont worden ist, daß ein so weitverbreiteter und sozial wichtiger Stand, wie es der Stand der Eisenbahner und der Angestellten aller öffentlichen Betriebe ist, vor allem anderen die höchsten Opfer brachte und so unendlich viel für die Kriegführung geleistet hat, dann wird man niemals wieder darüber hinwegkommen können, daß deren Rechte einer gründlichen Reform unterworfen werden müssen, bei der ein sozialer Geist und eine wirklich demokratische Richtlinie wird mitbestimmend sein müssen.

Ein gewaltiges Maß an Opferwilligkeit und an hingebendster Totbereitschaft für das Vaterland hat hier seine Geltendmachung gefunden, wobei nicht vergessen werden darf, daß die Lebenslage durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges auf einen Tiefstand gesunken ist, dessen Folgen in der Zukunft von einem ganzen Stund unendlich ertragen werden können.

Der Ausgleich wird hier nicht allein auf dem Gebiete rein wirtschaftlicher Maßnahmen gesucht werden müssen, sondern vor allem auch darin, daß man den Rechtsboden für die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe und für die rechtliche Verantwortung eines ganzen Standes erweitert. Keine bürokratische Enoberzigkeit und keinerlei vom polizeilichen Bevormundungsgeist getragene Rechtszustände werden sich mit dem Geiste einfacher sozialer Gerechtigkeit bei einem Stand vertragen, der alle Troben, die Staat und Volkswohl an ihn stellen, so mutterhaft bestanden hat. Das Vertragsrecht in den öffentlichen Betrieben wird einen wichtigen Teil in der Reform des Arbeiterrechtes nach dem Kriege zu bilden haben!

## Einführung der 8stündigen Arbeitszeit in den Berliner Revierinspektionen.

Einen bedeutenden Erfolg haben die Aktionen der Revierinspektionen der Berliner Gewerkschaft zu verzeichnen. In allen 86 Revieren ist am 1. Juni die achtstündige Arbeitszeit für das gesamte Personal: Metzger, Bäcker, Stadtböcker, Automaten-Lehrer, Arbeiter und Arbeiterinnen eingeführt worden. Abgesehen von der Straßereinigung, für die schon vor dem Kriege die achtstündige Arbeitszeit für den größten Teil des Personals bestanden, sind die Arbeiter der Revierinspektionen die ersten in Groß-Berlin, die in die neunstündige Arbeitszeit übergeleitet haben.

Der Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit, am 26. Februar 1918 durch den Arbeitesausschuß gestellt, forderte: 1. Die tägliche Arbeitszeit der in den Revierinspektionen beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Hausfrauen beträgt 8 Stunden. Die Arbeitszeit beginnt früh 7 Uhr und endet nachmittags 3 Uhr. 2. Es ist dem Personal Gelegenheit zu geben, mitgekauftes Essen auf der

Arbeitsstelle zu verzehren, ohne daß besondere Kosten hierfür vor-gelassen werden. 3. Der jetzt in manchen der Arbeitszeit erzielte Tageserwerb wird durch 8 Arbeit und 8 Stunden des Stundenlohn ausreicht. Bräuterei in Berlin sind nach oben abzurufen.

In den Verhandlungen, die sich ziemlich lange hinzogen, nahm Kollege Wurmmer als Vertreter des Personals teil. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnis der beschriebenen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in 86 Revieren. Die Proben nahmen vom 1. Januar bis 31. März 1918. Das Ergebnis war ein so günstiges, daß die Direktion in einer besonderen Eingabe an den Magistrat die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für alle 86 Reviere warm empfahl. Der Magistrat stimmte in der Folge dem Antrag zu. Am 1. Juni 1918 wurden die Maßnahmen in Kraft gesetzt, das von allen Gemeindearbeitern je nach Umständen ist.

### Sonderbare Vorgänge in Chemnitz.

Die Stadtverordneten lauten sich mit einer umfangreichen Anwesenheit zu beschäftigen, nach welcher

1. den besoldeten Ratmitgliedern, den Beamten, Lehrkräften der Höheren und der Volksschulen, den ständigen Angestellten und den verheirateten Arbeitern und Kriegsaushebern einmalige Teuerungszulagen ohne Beschränkung auf eine obere Gehaltsstufe gewährt werden sollten; den besoldeten Ratmitgliedern, den Beamten, Lehrkräften der Höheren und der Volksschulen, den ständigen Angestellten und den Kriegsaushebern im Angestelltenverhältnis erhöhte laufende Teuerungszulagen zu zahlen sind und 2. Aufgebots- und Mabelohnempfängern des städtischen Dienstes, sowie Witwen und Waisen städtischer Beamten und Sachbeamten zu ihren städtischen Versorgungsgebühren widerrechtliche Teuerungszulagen gezahlt werden.

Die einmalige Teuerungszulage beträgt für die Ratmitglieder, die Beamten und Lehrkräfte, wenn sie verheiratet sind, 200 Mk., außerdem für jedes Kind 20 Mk., sofern sie nicht verheiratet sind, 150 Mk. Für die ständigen verheirateten Angestellten beträgt die Zulage 150 Mk. und für jedes Kind 15 Mk., für ledige Angestellte 100 Mk. Die verheirateten Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsausheber erhalten 100 Mk. und für jedes Kind 10 Mk. Werkführer und Arbeiterinnen nicht besoldeten. Die Besoldeten aber sagen, wenn die ledigen Angestellten 50 Mk. erhalten, haben auch wir einen Anspruch darauf. Unsere Unterstützung richte deshalb eine entsprechende Einsicht an den Rat ein, und in der letzten Sitzung wurde auf Vorschlag des Rates beschlossen, auch den ledigen Arbeitern, Arbeiterinnen und Kriegsaushebern 50 Mk. zu bewilligen.

Die Erhöhung der laufenden besonderen Kriegsteuerungszulagen kommt für die Arbeiter nicht in Frage. Der Sachverständiger über die Steuerlage, Stadts. Schickel, führte dazu folgendes aus: Das Personalrat habe ursprünglich auch die Arbeiter in die Verlage zur Erhöhung der laufenden Teuerungszulage mit einbezogen wollen. Der Rat habe das aber abgelehnt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß man Lohnregulierungen vornehmen solle. Die Arbeiterlöhne ruhen auf einer anderen Grundlage als die Beamtengehälter und sie müssen laufend dem freien Arbeitsmarkt angepaßt werden. Mit dem bisherigen Gebrauch, daß Löhne und Gehälter während des Krieges nicht geändert werden sollten, sondern daß man verziehen müsse, mit Teuerungszulagen auszukommen, sei nicht mehr auszukommen. Man habe zu keine erlösen müssen, denn anders sei nicht mehr auszukommen. Es seien deshalb schon zur März Lohnverhandlungen von 50 bis 75 Pf. nach vorgenommen worden, die einen Lohnaufwand von rund 200000 Mk. erforderten. Auch in der folgenden Zeit würden Lohnverhandlungen erfolgen und die Höhe der Löhne den außerhalb der Stadt über Betriebe gezahlten Löhnen angepaßt werden müssen.

Die Teuerungszulagen für die Kategorie oberer Gehaltsstufen besoldeten Personen betragen jetzt bei einem Einkommen bis zu 2100 Mk. für ledige monatlich 1250 Mk., für Verheiratete eine Summe 2250 Mk., mit einem Kind 2750 Mk., mit zwei Kindern 3000 Mk., mit drei Kindern 3250 Mk. usw. Bei einem Gesamtjahres-einkommen bis zu 2600 Mk. erhalten ledige 10 Mk., Verheiratete 16 Mk., mit einem Kind 20 Mk., mit zwei Kindern 22 Mk., mit drei Kindern 24 Mk. usw. Beamten erhalten bei einem Gesamtjahres-einkommen bis zu 1000 Mk. 1250 Mk., mit einem Kind 1750 Mk., mit zwei Kindern 2000 Mk., mit drei Kindern 2200 Mk. Bei einem Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk. monatlich 10 Mk., mit einem Kind 14 Mk., mit zwei Kindern 16 Mk., mit drei Kindern 18 Mk.

Die Verhandlungen des Stadtverordnetenkollegiums sind aber auch nach einer anderen Seite hin für uns äußerst wertvoll. Der Stadts. Genosse Straube äußerte sich darüber, daß der Rat dem Verband der Betriebsangehörigen auf eine Einsicht in die Erhöhung der Gehälter der im städtischen Amt beschäftigten Angestellten Veranlassung gebe, daß über die Angehörigen der städtischen Verwaltungen nur mit den Betriebsräten eine unmittelbare Verhandlung werden könne. Stadts. Straube vertrat die Ansicht, daß es endlich dazu aufzukommen, die Gewerkschaften organisieren und mit ihnen verhandeln. Stadts. Genosse Straube unterstrich dies noch besonders und sagte, daß man es in Chemnitz schon als erstes Organisationsproblem ansehe, wenn man mit den Betriebsräten verhandeln solle. Das heißt den Betriebsräten auf den Plan. Dem Vorstand der Maschinenbauers, der der Stadt gemacht wurde, weil sie mit der Organisationsmethode müde er zu sein. Für seine Person möchte er erklären, daß er bereit sei, die Anforderungen und Wünsche, die ihm von den Betriebsangehörigen der Beamten und Sachbeamten entgegengebracht wurden, entgegenzunehmen und zu prüfen. Er wolle allerdings Wert darauf legen, daß es auch

wirklich die berufenen Vertreter der betreffenden Gruppen der Beamten und Angestellten sind. Als solche möchte er z. B. den städtischen Beamtenverein bezeichnen, oder die Vereinigung von Beamtenanwärtern, kurz diejenigen Gruppen, die sich zusammengeschlossen haben infolge der Gleichartigkeit ihrer Zwecke. Und weiter führte er dann aus, daß er jedem Beamten energisch auf's Nach steigen würde, der einen Untergebenen abstellen wollte, seine berechtigten Ansprüche zu vertreten, selbst wenn es in einer öffentlichen oder geschlossenen Versammlung geschehe. Er möchte dringlich bitten, daß die Angestellten des Rates vollen Vertrauen zu ihm haben.

Stadts. Krause erwiderte dem Oberbürgermeister, wenn in die Öffentlichkeit hinausgehe, welche Vereine sich der Oberbürgermeister als Interessensvertretung denke, dann könne es ihm passieren, daß ihm wieder der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit gemacht werde, weil die vom Oberbürgermeister genannten Vereine im allgemeinen nicht als Interessensvertretungen angesehen würden. Aber auf eine andere Organisation möchte er den Oberbürgermeister hinweisen, die man wohl als die berufenen Vertreterin werde anerkennen müssen, nämlich auf den Verband der Gemeindefabrikanten. Er glaube, für die Zukunft werde der Oberbürgermeister dafür sorgen müssen, daß der Gemeindefabrikantenverband als Vertretung der städtischen Arbeiter anerkannt werde. Ganz mit Recht erklärte dann Stadts. Krause, er möchte hier in voller Öffentlichkeit betonen: Die Arbeiterschaft hat aus dem Munde des Oberbürgermeisters gehört, wie maßteilig es für sie ist, daß sie in viele Organisationen gesplittet ist und nicht in einer einheitlichen Organisation ihre Interessen wahren. Dies sollten sich alle Arbeiter merken und sollten danach handeln, dann brauchen sie sich nicht den Vorwurf machen zu lassen, daß man im Zweifel sei, ob das oder jenes ihre Interessensvertretung ist. Das veranlaßte den Oberbürgermeister, nochmals zu erwidern. Er sagte, wenn er es für richtig halte, zu verhandeln, meinetwegen mit dem Verein der städtischen Beamten, über Fragen, die die städtischen Beamten angehen, oder mit der Beamtenanwärtervereinigung über Fragen, die diese betreffen, so sind das eben Vertreter dieser Beamtengruppen, weil sie nur diejenigen umfassen, um deren Interessen es sich handelt. Wenn aber ein großer, über ganz Deutschland sich erstreckender Verband Wünsche äußert, so kann ich nie wissen, ob diese Wünsche sich mit den Ansprüchen und Forderungen derjenigen decken, die gerade hier in Chemnitz in Frage kommen. Aus diesen letzten Ausführungen des Oberbürgermeisters geht also hervor, daß er wohl bereit ist, mit solchen Vereinen, nicht aber mit den Verbänden der Arbeiter zu verhandeln, weil er nicht wissen könne, ob die vom Verband geäußerten Forderungen auch den Wünschen gerade der Chemnitzer Arbeiter entsprechen. Nun, wir sollten es doch wirklich für eine Selbstverständlichkeit halten, daß, wenn der Verband Wünsche im Namen der Arbeiter stellt, er doch diese Forderungen nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse stellen kann. An unklare Chemnitzer Verhältnisse aber möchte wir erachtet dieser Haltung des Oberbürgermeisters die dringende Forderung stehen, unsere Organisation zu organisieren, daß sie die Gesamtheit der städtischen Arbeiter umfasse. Denn wird diese Forderung dem Oberbürgermeister gegenüber, unseren Verbänden als berufenen Vertretern der städtischen Arbeiter anerkannt und mit ihm über alle Fragen des Lebensunterhaltes zu verhandeln.

### Lohnpolitik in Cassel.

Die städtischen Räte der Cassel arbeiten zu denjenigen, die während des Krieges die stärksten Zulagen erhalten haben. Fortschritt haben die Arbeiter eine Erhöhung ihrer dies zu mehreren Schritten erforderlich. Aber immer nur geringe, ungenügende Teuerungszulagen wurden bewilligt. Die Lohnempfänger erhalten bisher überhaup nicht mehr. Teile dieser Leute haben sich aber nicht, daß sie nicht mehr mit den übrigen Arbeiter. In den letzten Jahren hat immer bescheiden müssen. So der Hauptstadts hat die Lohnempfänger das Ansehen, daß sie um eine einmalige Nachzahlung auszukommen können, wenn sie nachher in der Stadt sind. Nach dem was wurde erklärt, die Lohnempfänger verdienen nicht mehr. Wenn die Tätigkeit davon ein wenig abhängt, so ist es für den Arbeiter das man als letztes Mittel in der Stadt die Forderung empfindet. Aber selbst diese Forderung hat die Lohnempfänger nicht immer gemacht. Es wird allerdings in der Stadt nur sehr geringe und wird nicht mehr. Die Forderung ist aber die ganze Zeit über. Die der Organisationsausführung und regelmäßig die Verhandlungen zu bestehen. Ist einer großen Teil dieser Leute nicht ein. Aber langsam und schwach werden. Das hat man nun wieder einmal für die Arbeiter etwas gemacht. Aber mal nach mal es ist nicht genug. In der Organisationsarbeit ist es ein wenig als ein wenig in der letzten Zeit wieder werden aus der Teuerungszulage. Die Stadt die



# Einnahmen und Ausgaben der

Verbands Nr.	Gau	Zahl der Mitglieder				Einnahmen										
		in Nieter Quartal	im vorigen Quartal	mehr	weniger	Restand bei der letzt. Abrechnung	Eintrittsgelder für Mitglieder		Wochenbeiträge für Mitglieder				Egtra-steuern	sonstige Einnahmen	Ver-schub der Gau-tafel	Summe der Einnahmen
							männl.	weibl.	à 60 Pf.	à 50 Pf.	à 35 Pf.	Pen-sion à 15 Pf.				
1	Berlin	6035	5718	317	-	51486 82	152 50	118 75	29404 40	1716 50	6466 25	336 20	8224 95	2094 -	-	100679 47
2	Brandenb.-Pomm.	564	592	-	36	4431 28	4 -	1 75	1570 80	1074 50	620 40	22 85	343 50	33 96	199 00	8212 45
3	Bremen	1407	1263	144	-	9486 76	36 50	37 25	6256 20	-	50	623 65	85 70	1035 45	221 60	18625 01
4	Breslau	2398	2391	102	-	6825 86	64 -	92 75	1456 40	672 -	7546 70	6 55	3276 -	73 15	-	24015 23
5	Trebbin	1907	1802	135	-	27571 -	43 50	36 50	11332 80	504 50	1007 65	142 95	5585 20	712 56	391 79	45453 44
6	Tüschdorf	1595	1425	167	-	7080 25	54 50	12 75	7820 60	219 -	919 45	12 11	611 05	107 55	25 35	17490 58
7	Franfurt a. M.	2397	2344	353	-	12080 64	114 -	40 75	12500 40	707 50	1820 35	71 70	1766 45	36 80	489 12	25760 61
8	Hamburg	4989	5007	218	-	167755 55	94 -	59 -	21491 40	-	2205 -	125 10	1707 70	1589 70	-	20867 45
9	Hannover	799	718	77	-	6449 13	28 50	19 -	3521 40	546 -	625 80	22 95	288 40	60 70	91 12	20867 45
10	Königsberg i. Pr.	558	541	17	-	2599 59	19 50	4 75	2199 -	1022 -	36 70	24 15	697 30	-	-	6994 58
11	Leipzig	1525	1478	55	-	8095 64	34 50	13 50	9014 60	726 -	761 40	81 15	691 60	51 63	668 86	2114 68
12	Lübeck	1429	1354	75	-	11505 98	68 50	1 25	9277 80	315 -	571 80	36 55	1115 45	105 22	-	22369 95
13	Magdeburg	820	912	8	-	5043 86	18 -	4 50	3624 -	2220 -	319 55	38 25	468 35	15 44	281 07	12023 62
14	München	1872	1790	82	-	9192 96	46 50	16 -	8745 60	1610 50	918 10	62 75	1411 90	74 82	150 -	22275 83
15	Münster	3628	3287	341	-	20891 36	60 50	86 25	18191 40	2307 50	5427 10	539 75	448 35	290 81	85 34	32225 56
16	Nürnberg	1310	1408	110	-	12840 48	43 50	5 75	7885 20	1170 50	865 20	125 40	1365 35	107 60	12 -	24435 79
17	Strasbourg	657	639	18	-	7491 25	32 -	-	3943 20	133 50	257 00	40 50	545 30	135 75	-	1225 60
18	Stuttgart	1626	1583	43	-	16580 14	21 -	7 50	8220 60	1211 50	924 -	107 70	1472 35	283 45	311 45	29440 71
19	Einzelmitglieder	34	32	2	-	-	1 10	3 50	51 60	191 50	27 75	-	-	-	-	407 33
<b>Summa</b>		<b>35193</b>	<b>32964</b>	<b>2247</b>	<b>28</b>	<b>393420 33</b>	<b>940</b>	<b>559</b>	<b>166530</b>	<b>16374 50</b>	<b>32429 35</b>	<b>1661 30</b>	<b>47479 55</b>	<b>5709 59</b>	<b>2713 10</b>	<b>608320 78</b>

Unter den Wochenbeiträgen befinden sich 642 à 70 Pf. = 20940 Pf., 122 à 40 Pf. = 4880 Pf., 18 à 25 Pf. = 450 Pf. und 103 à 20 Pf. = 2060 Pf.

## Nachfolgend die zum Gau gehörenden Filialen nebst

Die in Klammern beigefügten Zahlen sind

Gau Berlin	Gau Brandenb.-Pomm.	Gau Breslau	Gau Tschelbrosf.	Gau Frankfurt a. M.	Gau Hamburg	Gau Leipzig
Grop Berlin (718) 607	Fremden (703) 554 Pomeranien (48) 48 L. Brandenburg (55) 67 Mühlungen (300) 337	Gros-Breslau (1789) 2150 Landes-Breslau (29) 27 Magdeburg (57) 116	Bladen (9) 7 Barmen (154) 196 Baldium (neue) 2 Bonn (117) 139 Egin (498) 535 Erfeld (8) 10 Fermans (24) 49 Hamburg (99) 116 Hochberg (162) 163 Koblenz (121) 177 Oden (127) 118 Sachen (14) 45	Merlow (neu) 22 Thams (5) 5 Jandelsch (4) 3 Mollsdorf (4) 4 Zolingen (4) 4	Gamburg (357) 4069	Strelitz (8) 8 Wrißnitz (2) 2 Grenzsch (25) 29 Grenzsch (31) 37 Grenzsch (40) 49 Grenzsch (62) 62 Grenzsch (47) 44 Grenzsch (169) 164 Grenzsch (89) 89 Grenzsch (23) 23 Grenzsch (2) 2 Grenzsch (920) 628 Grenzsch (15) 15 Grenzsch (18) 19 Grenzsch (1) 1 Grenzsch (1) 1 Grenzsch (1) 1

Beitrag des Mitglieds so wichtig, daß die Betriebsleiter nicht wissen, als was die Gültigkeit gilt. Die Arbeiter sind der Auffassung, daß wenn es in den gewerblichen Betrieben „Kopfzulagen“ sind, können es in den anderen Betrieben keine „Zuschüsse“ sein. An diese Arbeiter werden früher allerdings der Arbeiter bezahlt.

Was auf dem Gebiet der Beiträge muß man besonders zu der Beachtung kommen, daß eine Herabsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nur nach eingehender Ausprache und Beratung mit den Arbeitern und Betriebsleitern vorzunehmen werden soll. Das einzige Mittel, welches sich man mehr zu wehren. Die kaiserlichen Arbeiter-Gesetze sind nämlich so formuliert, daß die kaiserliche Gewerbebehörden und dabei zu berücksichtigen sein, wenn es sich um eine Herabsetzung handelt. Das heißt man den Arbeiter ein „gültig“ in die Hand, ohne daß einer in der Lage ist, nachzugeben, er alles kauft. Das Gesetz legt demnach zu dem 1. Teil, die Tagelöhner, auch darüber. Die kaiserliche Gewerbebehörden sind auch zu berücksichtigen, wo Arbeiter mit gültigen Arbeiter-Gesetzen verbunden sind, sollen sie ja nicht haben, sondern immer die herabsetzen können. Soll man dann auf dem Markt mit ein, daß es nicht zu tun sein?

Was dieser Sachverhalt ist für den Arbeiter, wie bei Herabsetzung von Arbeitsbedingungen mit den Arbeitern und ihren Interessen weiter zu verfahren und sich zu verhalten. Dieser Sachverhalt jedenfalls muß zu dem gewerblichen Betrieben. Die unerschütterliche Festhaltung der zu Eigenheiten und zu kaiserlichen Arbeiter diesen Ziele näherbringen.

## Staatsarbeiter

**Kriegsteuerungsbeiträge für die bayerischen Staatsbeamten.**

Seit anderer Verordnungen haben die Kriegsteuerungsbeiträge für die im bayerischen Reich dienenden Beamten, Angestellten und Arbeiter mit dem 1. Mai d. J. geändert. Die obigen Zahlen sind die Beiträge, welche laufend, 1. Klasse Staats-Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen bis 2700 Mk. monatlich 24 Pf., bei einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. bis 4200 Mk. monatlich 21 Pf., 2. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 2700 Mk. monatlich 27 Pf., bei einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. bis 4200 Mk. monatlich 24 Pf., 3. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. bis 4200 Mk. monatlich 21 Pf., 4. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 18 Pf., 5. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 15 Pf., 6. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 12 Pf., 7. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 9 Pf., 8. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 6 Pf., 9. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 3 Pf., 10. Klasse Beamten, bis zum Ende des Jahres 1917 einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 2700 Mk. monatlich 0 Pf.

# Gaue im I. Quartal 1918.

Ser. numm.	Ausgaben														Auf Kosten der Hauptkasse wurden gezahlt					Verbleibende K.
	Agitation	Lohnbewegung	Arbeitslosenunterstützung	Kranf. Unterst.	Sonstige Unterst.	Partei u. Schriftleiterunterst.	Bildungsmittel	Sonstige Ausgaben	Büro-Verwaltung	An die Hauptkasse gezahlt	Summe der Ausgaben	Verbleib. Bestand	Sterbe-Unterstützung	Kranf. Unterst.	Arbeitslosen-Unterstützung	Gemeinreg. Unterst.	Streit-Unterstützung			
1042 70	641	1000	29 05	2150	1258 50	240	297 85	1198	—	28758 80	49615 60	52054 97	2555	9610	92 50	45	—	1		
114 41	16 30	—	—	59 15	89	118	12	16	—	190 00	2404 00	3378 82	4833 52	585	784 27	12	—	2		
108 30	55 35	191 14	—	105 85	82	440 85	9 50	291 20	—	5925 40	8781 97	9843 64	840	1674 50	—	—	—	3		
424 27	252 00	36 50	116 84	148 85	38	788 85	118 95	—	—	10429 48	10150 46	7902 07	612 50	2032 75	412 25	—	—	4		
447 28	88 11	248 08	6 50	2083 07	327 50	396 10	15 08	17 30	291 79	9802 91	17899 39	27757 04	2422 50	4006 75	32 25	—	—	5		
1801 30	18 10	138 84	—	82 40	49	364 52	10 45	86	28 35	6827 07	9406 24	8088 28	725	1782 25	—	—	15	6		
4041 10	34	12	—	118 50	10	328 52	22 50	84 45	489 12	13347 08	10688 50	13072 22	1892 50	4280 75	—	—	—	7		
21324 40	96 95	204	98 75	621 75	705	1813 70	93 10	280 30	—	14019 07	4229 42	10484 00	2565	5447 75	192 50	—	—	8		
739 27	15 24	7 30	23	210 05	414 19	172 94	6	3	91 12	3506 33	5487 52	6440 80	875	941 50	46	—	—	9		
558 97	—	—	—	—	—	553 60	—	—	—	2538 33	3419 80	3250 68	—	868 75	17 50	—	—	10		
2034 74	62 75	—	14	238	33 25	290 78	17 02	67 10	663 66	7979 04	12305 94	8818 14	1742 50	3712 75	108	—	—	11		
142 28	18 19	15	18 65	127 65	110	858 25	65 85	647 90	—	7718 40	11008 58	11990 52	725	1850 25	37 50	—	—	12		
1322 98	16 48	54 40	—	10	40	240 38	35 50	103 30	281 07	4675 92	6788 11	5244 90	1140	1619	81	—	—	13		
244 61	5 20	293 10	—	283 28	28	308 48	10	80 50	150	8592 44	12107 60	10056 24	1010	3957	30	—	—	14		
5847 98	12	165 95	56	884 31	88 10	780 15	68 82	547 80	95 54	10089 70	2301 46	29012 10	2038 75	5804 50	94	—	—	15		
1875 07	19 68	35 25	12 65	434 53	152 68	528 35	27 30	86 50	12	7580 97	10746 70	13688 00	515	2746 25	20	—	—	16		
1040 44	20 50	24 50	10	96	—	96 45	—	—	—	3248 87	4536 78	7751 84	302 50	1121 25	—	—	—	17		
2527 18	102 10	82	—	990 18	24	386 41	80 50	224	811 45	8102 28	12372 04	17073 64	2145	4211	6 75	—	—	18		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	485 00	485 00	—	—	—	—	—	—	19		
71318 32	1446 33	2554 67	396	7720 79	2670 22	8184 20	831 37	3719 31	2713 16	164488 63	267033 10	401293 68	23211 25	26677 27	1244 25	45	—	15		

## Mitgliederzahlen am Schluß des I. Quartals 1918.

die Mitgliederzahlen vom vorigen Quartal.

<b>Reimat</b> (6) 17	<b>Neuenhäusern</b> (7) 6	<b>Durlach</b> (10) 10	<b>Reiling</b> (38) 35	<b>Hof</b> (24) 24	<b>Reuterbach</b> (52) 52
<b>Reigenfels</b> (14) 20	<b>Neulohr</b> (138) 158	<b>Krautenthal</b> (23) 27	<b>Wabersee</b> (16) 18	<b>Rüggen</b> (11) 14	<b>Gmünd</b> (26) 30
<b>Reidau</b> (22) 19	<b>Plagberg</b> (433) 429	<b>Neuelberg</b> (135) 140	<b>Angolstadt</b> (9) 9	<b>Krenach</b> (13) 13	<b>Göppingen</b> (32) 36
<b>Reit</b> (28) 27	<b>Plagberg-Land</b> (1) 1	<b>Mattenlauren</b> (93) 96	<b>Kaubbeuren</b> (87) 95	<b>Ruinbach</b> (11) 12	<b>Goldeneim</b> (14) 14
<b>Rudau</b> (5) 5	<b>Reichenau</b> (10) 10	<b>Martrube</b> (157) 157	<b>Kematen</b> 29 29	<b>Rürnberg</b> (703) 844	<b>Geilbronn</b> (122) 119
<b>Gau Tübing.</b>	<b>Reichenburg</b> (11) 12	<b>Landau</b> (30) 30	<b>Landsuhl</b> (3) 3	<b>Schwabach</b> (14) 15	<b>Konstanz</b> (29) 37
<b>Reinhardtshaus</b> (177) 230	<b>Reinhausen</b> (1) 1	<b>Ludwigsbach</b> (156) 158	<b>Kunden</b> (2444) 2763	<b>Schwenfurt</b> (7) 7	<b>Reichenheim</b> (80) 81
<b>Reinhausen</b> (48) 49	<b>Reinhausen</b> (20) 19	<b>Mannheim</b> (694) 746	<b>Mannland</b> (18) 18	<b>Stuttgart</b> (108) 118	<b>Reutlingen</b> (17) 21
<b>Reit</b> (43) 495	<b>Reinhausen</b> (1) 1	<b>Mannheim-Land</b> (2) 2	<b>Metzingen</b> (8) 8	<b>Gau Straßburg.</b>	<b>Stuttgart-Land</b> (6) 6
<b>Reit</b> (180) 181	<b>Reinhausen</b> (9) 9	<b>Reinhausen</b> (1) 1	<b>Neuensingen</b> (46) 49	<b>Coimau</b> (11) 11	<b>Stuttgart</b> (1054) 1007
<b>Reinhausen</b> (169) 174	<b>Reinhausen</b> (9) 9	<b>Reinhausen</b> (29) 30	<b>Neuenheim</b> (54) 52	<b>Reiburg</b> (192) 207	<b>Stuttgart-Land</b> (2) 2
<b>Reinhausen</b> (214) 214	<b>Reinhausen</b> (48) 51	<b>Reinhausen</b> (49) 40	<b>Neustadt</b> (17) 17	<b>Reinhausen</b> (5) 5	<b>Stuttgart-Land</b> (6) 6
<b>Reinhausen</b> (33) 35	<b>Reinhausen</b> (29) 33	<b>Reinhausen</b> (29) 21	<b>Reinhausen</b> (44) 44	<b>Reinhausen</b> (10) 10	<b>Stuttgart-Land</b> (2) 2
<b>Reinhausen</b> (59) 59	<b>Reinhausen</b> (6) 6	<b>Gau München.</b>	<b>Reinhausen</b> (1) 1	<b>Reinhausen</b> (5) 5	<b>Stuttgart-Land</b> (2) 2
<b>Gau Regensburg.</b>	<b>Reinhausen</b> (10) 10	<b>Regensburg</b> (179) 376	<b>Gau Nürnberg.</b>	<b>Reinhausen</b> (10) 10	<b>Stuttgart-Land</b> (2) 2
<b>Walden</b> (69) 65	<b>Reinhausen</b> (20) 24	<b>Reinhausen</b> (22) 25	<b>Reinhausen</b> (14) 15	<b>Reinhausen</b> (120) 111	<b>Stuttgart-Land</b> (15) 21
<b>Reinhausen</b> (14) 12	<b>Gau Mannheim.</b>	<b>Reinhausen</b> (2) 2	<b>Reinhausen</b> (55) 56	<b>Reinhausen</b> (281) 287	<b>Gau Stuttgart.</b>
<b>Reinhausen</b> (23) 22	<b>Mannheim</b> (1) 1	<b>Reinhausen</b> (17) 20	<b>Reinhausen</b> (98) 69	<b>Reinhausen</b> (15) 11	<b>Stuttgart-Land</b> (15) 21
<b>Reinhausen</b> (27) 26	<b>Mannheim</b> (317) 325	<b>Reinhausen</b> (2) 2	<b>Reinhausen</b> (114) 110	<b>Reinhausen</b> (3) 45	<b>Stuttgart-Land</b> (15) 21
		<b>Reinhausen</b> (52) 63	<b>Reinhausen</b> (139) 142		

Da eine so starke Verteilung von monatlich 10 W. Doppel- wöchentliche wöchentliche Arbeiter, die ledig, unverheiratet und nachweislich einverheiratet sind, und deren jährliche Gesamt- einnahmen 1200 RM. nicht übersteigen, erhalten auf Kriegesdauer eine besondere Vergütung von monatlich 12 RM. Die vormaligen Staatsarbeiter und Staatsarbeiterinnen, die nach längerer Ver- weisung im Staatsbetrieb arbeitsunfähig geworden sind, sowie den Familienangehörigen von Staatsarbeitern und Staatsarbeiterinnen mit besonderer Rücksicht im Staatsbetriebe werden wie bisher auf Kriegesdauer außerordentlichen Kriegszustandsummerhebungen be- stattet.

### Salinenarbeiter

Die Königlich Bayerische Saline in Reichenheim und der Zwöl- fbrunnbrunn. Die Salinen hat die Verwaltung der Königlich bayerischen Salinenverwaltung in Reichenheim und Zwöl- fbrunnbrunn. Die Salinenverwaltung hat die Salinenverwaltung in Reichenheim und Zwöl- fbrunnbrunn. Die Salinenverwaltung hat die Salinenverwaltung in Reichenheim und Zwöl- fbrunnbrunn.

Der Gesundheitsrat und der Arbeiter Rat in den letzten Monaten alles in Aussicht genommen. Schon lang hat das Amt diesen Antrag auf den mangelhaften Zustand, welcher durch die unzureichende Zahl von Salinenarbeitern nur zu leicht erklärlich ist, zurückgewiesen. Heute haben die beiden Antragsinstanzen die- selbe Urteile für den salinigen Gesundheitszustand der Salinen- arbeiter abgegeben. Nach Rücksprache mit dem Arbeiterausschuß wird deshalb ab heute verständig nachweise bei den Vätern 1 bis 4 die 12stündige Arbeitszeit eingeführt, denn den Vätern 5 legentlich gegeben wird, sich durch einen hinreichenden langen Schlaf zu wecken. Das Amt erwartet, daß der Antrag in der- selben Gesundheit keinen mangelhaften Arbeiterzustand herbei- zuführen wird. Am 20. April 1918. D. Salinenamt, gez. Oberst.

Diese Bekanntmachung liegt erst heute auf unseren Tisch und sie ist etwa mehr als ein verpateter Aprilscherz aufzuwachen, sondern als eine nur die Arbeiter sehr ernste Tatsache. Wichtig ist dabei, festzuhalten, daß der Gesundheitszustand dieser Arbeiter bedenklich ist, was auch einmal einwandfrei von den Antragsinstanzen fest- gestellt wurde. In dieser bedenklichen Gesundheitszustand aber durch die Einführung der 12stündigen Arbeitszeit befestigt wird, muß doch sehr bezweifelt werden. Geradezu töricht ist die Begründung, daß der mangelhafte Schlaf die Schuld daran trägt. Wir stimmen mit dem bayerischen Reich darin überein, als er bei Beratung dieser Angelegenheit im Arbeiterausschuß sagte: „Eine Arbeits- zeit, wie sie die königlichen Salinenarbeiter haben, trifft man in ganz Deutschland nicht mehr an.“ Statt daß man nun aus den vorstehenden Grün- den den Dreizehndienstwechsel zu je 8 Stunden an Stelle der zweimal dreizehndienstlichen täglichen Arbeitszeit setzt, führt man die 12stündige tägliche Arbeitszeit ein. Das alles macht man im eigenen Interesse der Arbeiter und kehrt sich dabei noch auf die Zustimmung des Arbeiterausschusses, verweigert aber dem Arbeiterausschuß, daß der Arbeiterausschuß bei der Beratung den Antrag auf Einführung der stündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinstanz gestellt hatte, der dreizehndienstlichen unter Neben eines Verweises der königlichen Generaldirektion abgelehnt wurde. Statt daß in diesem königlichen Verweise in ausführlicher Weise mit der Einführung des Dreizehndienstwechsels zu je 8 Stunden begonnen wurde, kehrt man sich in der eigenen Nachlässigkeit unter einer für die Arbeiter sozialen Rücksichtnahme, trotzdem gesundheitlich und dreizehndienstlichen der salinigen Gesundheitszustand dieser Arbeiter offen zugehen wird. Hier hat man einmal anders festgestellt, was seitens der Arbeiter wiederholt festgestellt wurde. Die General- direktoren für Berg-, Hütten- und Salzwerke wird durch die Ge- sundheit bestimmen, zu zeigen, ob im Berg für eine neuzuständige Arbeitszeit ist.

**Abrechnung der Hauptkasse vom 1. Quartal 1918.**

Einnahme:	
Bestand . . . . .	105 975,20 RM.
Eintrittsgelder . . . . .	159,—
Mitgliedsbeiträge . . . . .	162 979,63
„Die Gewerkschaft“ . . . . .	207,57
„Frauen-Zeitung“ . . . . .	17,20
Kalender . . . . .	2 282,10
Rutlerale . . . . .	26,20
Kontingente . . . . .	186,41
Zurückgezogene Vorkasse der Filialen . . . . .	2 713,16
sonstige Einnahmen . . . . .	365,40
<b>Summa . . . . .</b>	<b>276 211,87 RM.</b>
Ausgabe:	
Streikunterstützung . . . . .	15,—
Gemeinregelunterstützung . . . . .	45,—
Rechtschutz . . . . .	119,78
Arbeitslosenunterstützung . . . . .	1 244,25
Krankenerleichterung . . . . .	56 677,27
Stellenunterstützung . . . . .	21 351,25
an die Familien gefallener Mitglieder . . . . .	1 860,—
Aktivation durch die Gaubureau . . . . .	17 192,04
das Hauptbureau . . . . .	292,20
Lohnbewegungen durch die Gaubureau . . . . .	11 094,60
Stellennachweis . . . . .	416,55
Beitrag an die Generalkommission . . . . .	1 591,80
„Die Gewerkschaft“ . . . . .	23 781,20
„Frauen-Zeitung“ . . . . .	1 146,21
Unterstützung und Bildungsmittel . . . . .	110,—
Literatur . . . . .	359,69
Vorkasse an die Filialen . . . . .	2 713,16
Personliche Verwaltungskosten:	
Gebälter . . . . .	9 315,—
Sitzungsgelder . . . . .	112,—
Versicherungsbeträge . . . . .	1 065,81
Familienunterstützung an d. Angestellte . . . . .	6 489,—
<b>  Summe . . . . .</b>	<b>16 984,81</b>
Echtlche Verwaltungskosten:	
Druckachen . . . . .	3 982,85
Bureauunterstützung . . . . .	431,25
Materialien für die Filialen . . . . .	3 134,25
Porto . . . . .	521,94
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .	2 233,23
<b>  Summe . . . . .</b>	<b>10 313,42</b>
<b>sonstige Ausgaben . . . . .</b>	<b>60,90</b>
<b>Summa . . . . .</b>	<b>167 279,13 RM.</b>
<b>Uberschuß:</b>	
Einnahme inkl. Bestand . . . . .	276 211,87 RM.
Ausgabe . . . . .	167 279,13
<b>bleibt Bestand . . . . .</b>	<b>108 932,74 RM.</b>

Berlin, den 29. Juni 1918.  
 Revieramt und für richtig befunden  
 Die Revisoren:  
 Friedrich Persöhl Ernst Schröder Bruno Otto.  
 G. K. Mann, Hauptkassierer.

**Zusammenstellung**

**der Gesamteinnahme und -ausgabe des Verbandes im 1. Quartal 1918.**

Einnahme:	
Einnahme der Filialen . . . . .	668 326,73 RM.
Darvon an die Hauptkasse . . . . .	164 488,63
<b>Einnahme der Hauptkasse . . . . .</b>	<b>276 211,87</b>
<b>Summa . . . . .</b>	<b>790 050,02 RM.</b>
Ausgabe:	
Ausgabe der Filialen . . . . .	267 033,10 RM.
Darvon an die Hauptkasse . . . . .	164 488,63
<b>Ausgabe der Hauptkasse . . . . .</b>	<b>167 279,13</b>
<b>Summa . . . . .</b>	<b>269 822,60 RM.</b>
Uberschuß:	
<b>Gesamteinnahme . . . . .</b>	<b>790 050,02 RM.</b>
<b>Gesamtausgabe . . . . .</b>	<b>269 822,60</b>
<b>Bestand (Schluß) 401 293,68 RM., Hauptk. 108 932,74 RM.)</b>	<b>510 226,42 RM.</b>
Darzu in der Vermögensverwaltung des Verbandes . . . . .	289 862,80
<b>Gesamtvermögen . . . . .</b>	<b>800 089,22 RM.</b>

**Theaterarbeiter**

**Darmstadt.** Den Theaterarbeitern wurden im Mai rückwirkend ab 1. Oktober v. J., die Kinderzulagen von 100 RM. jährlich, sowie die einmaligen Zulagen von 100 RM. an Ledige, 200 RM. an Verheiratete ausbezahlt, die mit Gesuch an die hessische Staatsregierung und den Landtag vom 5. Februar beantragt waren. So lange hat es gedauert, bis die Arbeiter des ersten Kunststudiums in Hessen den übrigen Staatsarbeitern und Angestellten, den Bahnwärtlern, Postausheffern usw. gleichgestellt waren. Man sieht, die maßgebenden Instanzen des Hessenlandes sind sehr „kunstfreundlich“.

**Aus den Stadtparlamenten**

**Strasbourg i. G.** In seiner Sitzung vom 14. Juni hat der Gemeinderat beschlossen, auch den Kriegsausfallsarbeitern die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren: 1. Im Falle der Erkrankung erhält der verheiratete uneheliche Arbeiter vom Beginn der dritten Krankheitswoche ab bis zur Heilung und Gesamtdauer von 60 Tagen innerhalb eines Jahres die Hälfte des Unterschiedes zwischen Krankengeld und dem zuletzt bezogenen Tagelohn ausbezahlt; der ledige Arbeiter erhält diese Zahlung nur auf die Dauer von 30 Tagen. Verheiratete Arbeiterinnen erhalten die Vergünstigung bis auf 60 Tage nur dann, wenn sie Anspruch auf Zahlung der Familienzulagen (zurzeit 20 Pf. pro Tag und 40 Pf. für jedes Kind) haben. 2. Nicht anwendbar ist die Bestimmung unter 1 auf die nicht voll arbeitsfähigen Ausfallsarbeiter, d. h. solche, die in Folge der vier bestehenden Grundlohnklassen eingereiht sind. 3. Bei Krankheitsfällen wird der halbe Unterschied zwischen Lohn und Krankengeld schon vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ab und auf die Dauer von 60 Tagen gewährt. Außerdem zählt diese Zeit bei der Feststellung der Heilungsdauer von 60 resp. 30 Tagen, während welcher die Differenz nach a) zu gewähren ist, nicht mit. 4. Je Gewährung der Differenz an die Kriegsausfallsarbeiter ist reichlich veranschlagt. Sie ist ohne Kündigung des Arbeiterausschusses entstanden.

**Aus unserer Bewegung**

**Göttingen.** (Lohn-erhöhungen.) Unter Vorgeben um Aufhebung der Löhne für alle städtischen Arbeiter hat einen leistungsfähigen Abschluß gefunden. Sammlende dem Stadtbauamt und der Gartenverwaltung unterstellten Arbeiter erhielten eine Lohnzulage von 12 Pf. pro Stunde. Gefordert wurde allerdings eine Zulage von 20 Pf. pro Stunde. Wenn nun auch diese Forderungen längst nicht erfüllt sind, so erkennen die Arbeiter doch gern an, daß die Stadtverwaltung ernstlich bestrebt ist, die Not der Arbeiter etwas zu mildern. Die Arbeiter haben jetzt nur den einen Wunsch, daß die heutige Zeit bald einer besseren Platz macht. Die Gasarbeiter erhielten nur 5 Pf. Zulage. Hoffentlich ziehen die Kollegen die richtige Lehre daraus.

**Karlruhe.** Nachdem den ständigen Arbeitern die Teuerungszulagen rückwirkend ab 1. Februar erhöht worden sind, haben nun auch die unehelichen, d. h. die während des Krieges eingestellten Arbeiter und Arbeiterinnen, rückwirkend vom 20. Mai, eine Lohn-erhöhung von 50 Pf. täglich erhalten. Der Lohn der unehelichen Ausfallsarbeiter beträgt damit nun 7 RM., der Lohn der Arbeiterinnen 5 RM. pro Tag. Den zur Ruhe gesetzten Arbeitern wurden 15 Proz. des Ruhebetrages ihres Mabelohnes als einmalige Zulage bewilligt; haben sie Kinder, so erhalten sie die Kinderzulagen wie die übrigen Arbeiter, d. h. monatlich 6 RM. für das erste, 7 RM. für das zweite, 8 RM. für das dritte Kind usw. Die Löhne der unehelichen Arbeiter haben danach mit den Bezügen der ständigen bereits gleich, nur haben sie die Weibchen nicht.

**Traunstein.** Im „Gasthof zum Löwen“ sagte am 23. Juni eine große Versammlung der städtischen Arbeiter, Möller, Weigal, München behandelte in längeren Ausführungen die Notwendigkeit einer Erhöhung der bestehenden Teuerungszulagen. Redner ging von dem Gesichtspunkt aus, daß die „immerwährenden Forderungen der Arbeiter“ auf Erhöhung der Teuerungszulagen bei den Behörden allmählich abstoßend wirken und daß man nur mit besonderen Gefühlen den Forderungen lauscht und daß man nur mit besonderen Mitteln und Maßnahmen kann man ihnen, jetzt müsse aber endlich Ruhe sein. Doch seien nicht die Arbeiter schuld, sondern die besonderen Umstände, der furchtbare Krieg. Der Arbeitsmangel, der leider immer noch nicht genügend eingebremst ist, kann nicht unwesentlich an den Preissteigerungen die Schuld. Die Lebensmittel steigen in eine unerlöste Höhe ohne daß ernsthafte Schritte dagegen gemacht werden. So lange das zutrifft, so lange müssen auch die Arbeiter einen Ausgleich anstreben. Die letzte Lohn-erhöhung in



Zraunstein war recht bescheiden. Daß die Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen werden können, beweisen viele Zuschriften an die Verbandsleitung, die alle nach einer Erhöhung des Entlohens rufen. Der Jubiläumsvorstand muß daher nach längerer Überlegung mit der Gauleitung den Antrag einbringen, daß seitens des Magistrats die Erhöhung der Feuerungszulage von 20 Pf. auf 1 Mk. täglich erhöht wird, was einstimmig beschlossen wurde. Ferner wurde beschlossen, um die Errichtung eines Arbeiterausschusses und um die Anerkennung der Organisation einzukommen.

**Verbau.** Auf Beschluß der Stadtverwaltung erhielten die städtischen Arbeiter eine einmalige Feuerungszulage von 100 Mk., außerdem wurden die Stundenlöhne um 3 Pf. erhöht. Die letzte Lohnserhöhung von 10 Pf. pro Stunde erfolgte im November vorigen Jahres. Es war also angesichts der gestiegenen Feuerung recht notwendig, daß eine neue Zulage gewährt wurde.

**Norms.** Unterm 19. April reichte unsere Zentrale die beiden Anträge ein, die Direktion des städtischen Gas- und Wasserwerks wolle den Grundlohn für alle Arbeiter um 20 Pf. pro Stunde erhöhen und die Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Zuschlag bezahlen. Ferner sollte der frühere Urlaub gewährt werden; sofern dies aber nicht möglich ist, wird derselbe bezahlt. Diese Anträge sind bis heute noch nicht erledigt. Dagegen hat die Stadtverwaltung allgemein die Feuerungszulagen von 25 auf 40 Proz. des Lohnes erhöht. Da die Löhne der Feuerhausarbeiter und Handwerker 49-59 Pf. pro Stunde betragen, so beträgt ihre Zulage 12-24 Pf., also der Gesamtlohn jetzt 69-83 Pf. pro Stunde. Die Postarbeiter haben 37-45 Pf., also 16-18 Pf. Zulage, der Gesamtlohn beträgt mithin 53-61 Pf.; berechnet werden 10 Stunden. Dazu tritt dann die Beihilfe von wöchentlich 2,50 Mk. für den Arbeiter, 1,50 Mk. für die Frau und 1,50 Mk. für jedes Kind. Die Sonntagsarbeit wird zuzüglich mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt.

**Zittau.** Seines alten Abneigung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter gegenüber hat jetzt der hiesige Stadtrat aufs neue Ausdruck gegeben. Im Auftrage der Arbeiter hatte die Gauleitung in Dresden den Stadtrat ersucht, den städtischen Arbeitern den vollen Urlaub, wie ihn die Arbeiterordnung für die städtischen Betriebe vorsieht, zu gewähren. Auf dieses Schreiben antwortete der Stadtrat wie folgt:

„Zittau, den 24. Juni 1918.

An den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Dresden.

Wir empfangen Ihr Schreiben vom 12. Juni 1918 und teilen Ihnen hierdurch mit, daß der Stadtrat eine Entschädigung auf dieses Gesicht ablehnt, da für die hiesigen städtischen Arbeiter ein Ausschuß besteht und sie durch diesen Ausschuss ihre Anliegen an den Stadtrat zu bringen haben. Im übrigen bemerken wir noch, daß der Gesicht von der städtischen Veranschlagung aussieht, daß die städtischen Beamten vollen Urlaub in diesem Jahre erhalten haben.

Der Stadtrat, gez. Metzsch.

Der Stadtrat verschönt sich also hinter den Arbeitersausschuß. Nun auch wir wissen, daß der Arbeitersausschuß besteht, aber wir werden auch noch recht gut, was anlässlich der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß im Dezember der Kommerzienrat Winthwig dem Stadtrat Eras sagte. Nämlich, daß es trotz des Bestehens des Arbeitersausschusses dringend zu empfehlen sei, mit der Organisation zu verkehren. Und wir wissen auch noch, was bei den dann im Januar stattgefundenen Verhandlungen im Zittauer Rathaus ein Mitglied des Stadtrates uns privatim sagte, nämlich, daß er es bedauere, daß nicht schon früher Verhandlungen mit dem Gauleiter erfolgt wären. Wir wissen nicht, ob dies dem Bürgermeister Riechsch noch bekannt ist, oder ob es ihm überhaupt bekannt war. Wir sind aber der Meinung, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft zum Stadtrate wesentlich gestärkt würde, wenn sich der Stadtrat doch endlich entschließen könnte, dauernd mit der gewerkschaftlichen Organisation zu verkehren, ohne sich erst jedesmal dazu vom Schlichtungsausschuß nötigen zu lassen. Dem Einflusse der Organisation auf das Tun und Lassen des Arbeitersausschusses kann sich der Stadtrat ja doch nicht entziehen. Warum also des Verleumdungsspiels hinter den Arbeitersausschuß. Ganz gegen unsere ursprüngliche Absicht rät uns aber das Verhalten des Stadtrates dazu, sein mehr als eigenartiges Verfahren in der Urlaubsfrage in der Praxis zu beibehalten. Im § 30 der Arbeiterordnung für die städtischen Betriebe ist klar und unzweideutig gesagt, den städtischen Arbeitern wird alljährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Während der ganzen Dauer des Krieges nur haben die Arbeiter nur die Hälfte des Urlaubs erhalten; sie haben sich damit abzufinden gesucht, weil sie sahen, daß auch die städtischen Beamten nur halb verkürzten Urlaub erhielten. Auch in diesem Jahre sollen die Arbeiter nur die Hälfte des Urlaubs erhalten; die städtischen Beamten jedoch vollen Urlaub. Da sagten sich die Arbeiter, was bei den Beamten möglich ist, muß auch bei uns durchzuführen sein, zumal ihre Urlaubsdauer doch lange nicht an die der Beamten heranreicht. Das Verlangen der Arbeiter nach vollem Urlaub wäre also schon aus diesem Grunde berechtigt gewesen. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu. Die Arbeiterordnung stellt den Arbeitsvertrag dar, den die Stadt mit jedem Arbeiter abgeschlossen hat. Zur Aufhebung des Vertrages oder einzelner Teile desselben gehört aber wohl zweifellos die Zustimmung beider Teile. Wenn also der Stadtrat glaubte, aus irgend-

welchen Gründen nicht in der Lage zu sein, den vollen Urlaub zu gewähren, dann war es notwendig, sich des Einverständnisses der Arbeiterschaft zu versichern. Der Stadtrat mußte zumindest den Arbeitersausschuß, auf den er ja sonst viel Wert legt, vorher zur Vertretung des Urlaubs hören. Dazu verpflichteten ihn schon die von ihm selbst erlassenen Vorschriften über den städtischen Arbeitersausschuß. In diesen Vorschriften heißt es im § 8: „Der Stadtrat wird Fragen, welche die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft oder einzelne Betriebe betreffen, dem Ausschuss vor endgültiger Entscheidung vorlegen.“ Das hat der Stadtrat nicht für notwendig gehalten. Er hat in einseitiger Weise die Bestimmung der Arbeiterordnung, des Arbeitsvertrages also, außer Kraft gesetzt, indem er beschloß, nur die Hälfte des Urlaubs zu gewähren. Der Stadtrat darf sich nicht wundern, wenn die Arbeiter die Meinung erlangen, es werde nach dem Grundsatz: „Nicht geht vor Recht verfahren.“ Das lassen sich die Arbeiter nicht gefallen, sondern sie verlangen nichts weiter als ihr Recht. Was würde wohl der Stadtrat sagen, wenn die Arbeiter erklärten, in der Arbeiterordnung steht zwar, die tägliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden, aber das stört uns nicht, wir arbeiten jetzt nur noch acht Stunden und sie würden, ohne vorher dem Stadtrate Mitteilung zu machen, ganz einfach um 4 Uhr anstatt um 6 Uhr Feierabend machen. Das würde sich der Stadtrat mit Recht nicht gefallen lassen, er würde die Einhaltung der Arbeiterordnung verlangen. Aber genau so, wie von den Arbeitern die Einhaltung der Arbeiterordnung verlangt wird, können auch die Arbeiter vom Stadtrate die Einhaltung der Arbeiterordnung verlangen. Wir sind überzeugt, daß, wenn die Arbeiter die Angelegenheit dem Urteile des Schlichtungsausschusses unterbreiteten, der Stadtrat unterliegen würde. Denn nach den klaren Bestimmungen der Arbeiterordnung haben die Arbeiter solange Anspruch auf den vollen Urlaub, solange eben diese Bestimmung noch besteht. Wenn der Stadtrat glaubt, nicht in der Lage zu sein, den vollen Urlaub erteilen zu können, dann muß er sich vorher mit den Arbeitern, zu mindest aber mit dem Arbeitersausschuß, über eine Aenderung verständigen. Aber ganz einfach einseitig die Bestimmungen außer Kraft zu setzen, das geht nicht an. Das sollten eigentlich die Juristen des Stadtrates auch wissen. Ob es zur Übung des Ansehens der Stadtverwaltung beiträgt, wenn die Arbeiter sehen müssen, wie leicht sich der Stadtrat über die Bestimmungen der vor ihm selbst geschaffenen Arbeiterordnung und der Vorschriften über den Arbeitersausschuß hinwegsetzt, wenn es sich um Arbeiterangelegenheiten handelt, das zu beurteilen, überlassen wir dem Stadtrat selbst.

♦ Aus den deutschen Gewerkschaften ♦

**Die Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften.** Die jüngste der von der Generalkommission veranstalteten Erhebungen über den Stand der Zentralverbände weist wiederum eine erfreuliche Vermehrung der Mitgliederzahl auf. Es hatten am Schluß des ersten Quartals 1918 die der Generalkommission angegeschlossenen Zentralverbände (ohne die Verbände der Choriänger und Deutschen Eisenbahner) zusammen 1336 519 Mitglieder, darunter 981 783 männliche und 354 736 weibliche. Gegen das 4. Quartal 1917 hat sich die Mitgliederzahl um 59 887 = 4,7 Proz. vermehrt. Am Schluß des 2. Quartals 1914, also kurz vor Ausbruch des Krieges, zählten die gleichen Verbände 2289 514 männliche, 221 071 weibliche, zusammen 2510 585 Mitglieder. Ende des Jahres 1916 war mit 949 633 Mitgliedern der tiefste Stand erreicht. Von da ab ging es ständig aufwärts. Bereits im ersten Quartal 1917 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1 006 265 und stieg dann bis zum Schluß des Jahres auf 1 276 632. Die stärkste Mitgliederzunahme, und zwar um 114 500 = 10,5 Proz., trat ein vom 2. zum 3. Quartal. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder gegenwärtig um 133 715 höher ist als vor dem Kriege. Die seit Anfang des Vorjahres eingetretene kräftige Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl der Zentralverbände, die sich mit den besten Entwicklungsperioden der Gewerkschaften messen kann, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen für die künftige Wachstumskraft der Gewerkschaften nach dem Kriege. An Unterstützungen verausgabten die Verbände seit Beginn des Krieges bis 31. März 1918 zusammen 72 272 715 Mk. Davon kommen auf Arbeitslosenunterstützung 25 435 589 Mk. und auf die Unterstützungen für Familien von Kriegsteilnehmern 26 205 493 Mk. Der erhebliche Teil der Arbeitslosenunterstützung, und zwar 21 558 086 Mk., wurde im ersten Kriegsjahre verausgabt. Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosigkeit ist gering, es hatten die berichtenden Verbände am Ende des 1. Quartals 1918: 3645 männliche = 0,1 Proz. und 7221 weibliche = 2,1 Proz. arbeitslose Mitglieder, von denen 3633 aus Verbandsmitteln unterstützt wurden.

Rundschau

Die Erhöhung der Getreidepreise. Die verheißenen Genüsse, die einen Ausgleich für die Verkürzung der Nutrition bringen sollten, sind zwar vorläufig ausgeblieben...

Ein neues Erbbaurecht. Mit der Veröffentlichung des Entwurfs eines Gesetzes über das Erbbaurecht kommt das Reichswirtschaftsamt einem langgehegten Wunsche der Kreise der Wohnungseigentümer nach...

Ein Gewerkschafter über russische Zustände. Der Anstaltsleiter des Holzartners Landes Landammern, der in Ostland Kriegsgefangener war, hat in der „Holzarbeiter Zeitung“ über russische Verhältnisse einige interessante Angaben gemacht...

Ruhig trotz der Wald...

Stehen viele Bäume in einem Wald, Denn ein Stamm gibt dem andern Stamm erst rechten Fall. In der Tiefe verschlingen Millionen Wurzeln die knorrigen Hände...

In der grünen Tiefe fliegen Säge und Beil, Dröhnen dumpfe Hämmer auf Klammer und Eisenkeil. Brechende Äste, stürzender Bäume saulender Niederfall...

Aus dem scharfgezähnten Rachen des Gatters bringt Sägeln und Nägeln. Bis es den harten Stamm bezwingt, Stößt das Gatter den heißen Atem in die stimmernde Luft...

Endlose Säle, in bläuliche Schlieren gehüllt... Hobel gleiten, Meißel stoßen, die Säge brüllt. Millionen Hände tasten den schmalen Weg zwischen Nennen und Mah...

Hobel, der über Konten und Eden schleicht, Säge, die mit freßenden Säbinnen durch jede Faser beißt, Meißel und Bohrer, gekemmt in jeden Kern...

Aber sein hohes Lied will nimmer ruhn, Summt in alles Sinnen, klingt in jedes Tun, Mahlt und spornet, löst schöner Verheißung voll...

Stehen viele Bäume in einem Wald, Denn ein Stamm gibt dem andern Stamm erst rechten Fall. In der Tiefe verschlingen Millionen Wurzeln die knorrigen Hände...

Karl Bräuer i. d. Jubiläumnummer der „Holzarbeiter-Ztg.“

Totenliste des Verbandes.

- Georg Dick, München, 26. 6. 1918, 58 Jahre alt. E. L. Dillrich, Freiberg i. S., 9. 6. 1918, 69 Jahre alt. Marlin Eggers, Hamburg, 8. 6. 1918, 61 Jahre alt. Michael Fischer, München, 15. 6. 1918, 69 Jahre alt. Friedrich Hank, Berlin, 27. 6. 1918, 67 Jahre alt. Karl Heinrich, Berlin, 18. 6. 1918, 78 Jahre alt. Hyazint Konieck, Dalkdorf, 20. 6. 1918, 61 Jahre alt. Abraham Neef, Stuttgart, 18. 6. 1918, 60 Jahre alt. Friedrich Peters, Hamburg, 14. 6. 1918, 68 Jahre alt. Josef Steinberger, München, 20. 6. 1918, 53 Jahre alt. Hermann Sumda, Weiskensee, 23. 6. 1918, 61 Jahre alt. Karl Zimmermann, Berlin, 22. 6. 1918, 60 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

- Paul Czogalla, Breslau, 13. März 1918 im Alter von 38 Jahren gefallen. Karl Zeh, Hamburg, 27. Mai 1918 im Alter von 36 Jahren gefallen. H. Dunekake, Oldenburg, 9. Juni 1918 im Alter von 29 Jahren gefallen. H. Grehmann, Allenwerder, 28. Mai 1918 im Alter von 32 Jahren gefallen. Richard Kriese, Guch, 11. Mai 1918 im Alter von 35 Jahren gefallen. Max Stoffer, Hamburg, 28. Mai 1918 im Alter von 32 Jahren gefallen.

Ghre ihrem Andenken!